

Statuten der Gesellschaft Freunde der Zentralbibliothek Solothurn

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Gesellschaft der Freunde der Zentralbibliothek Solothurn besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Solothurn.

Die Gesellschaft bezweckt

Art. 2

- a) das Interesse für die Aufgaben und die Entwicklung der Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) zu wecken und zu fördern,
- b) die ZBS bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen,
- c) die ZBS beim Erwerb von seltenen und besonders wertvollen Werken (Handschriften, Drucke, Grafik, Dokumente) finanziell zu unterstützen,
- d) der ZBS Beiträge an wichtige, anderweitig nicht finanzierbare Aufwendungen zu gewähren,
- e) ihren Mitgliedern spezielle Erleichterungen bei der Benützung der ZBS zu verschaffen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Gesellschaft umfasst Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen und Geschäftsfirmen). Kollektivmitglieder haben den Namen jener Person zu melden, der sie die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte übertragen wollen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste um die Gesellschaft oder die ZBS Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Im Mitgliederbeitrag sind die Gebühren für das Bücher- und Notenabonnement der ZBS inbegriffen.

Art. 6

Die Mitglieder erhalten regelmässig die Jahresberichte sowie Einladungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen der ZBS.

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

Art. 7

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8

Es findet alle Jahre eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, sofern sich solche als notwendig erweisen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

Wahl des Vorstandes
Wahl der Revisionsstelle
Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
Änderung der Statuten
Auflösung der Gesellschaft

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
Er konstituiert sich selbst.
Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat der ZBS hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, je nach Bedürfnis einberufen. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, verwaltet das Gesellschaftsvermögen, beschliesst über Anschaffungen und Beiträge zugunsten der ZBS und vollzieht die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Direktion der ZBS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und amtiert gleichzeitig als Aktuar. Die ZBS besorgt die administrativen Arbeiten und das Rechnungswesen.

Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft amten. Zuhanden der Mitgliederversammlung hat die Revisionsstelle jährlich einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zu erstellen.

Mittel und ihre Verwendung

Art. 11

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den Jahresbeiträgen und

einmaligen Zuwendungen der Mitglieder, Zinsen, Legaten und Schenkungen und allfälligen andern Zuwendungen.

Art. 12

Innerhalb der Rechnung können Fonds geführt werden.

Art. 13

Die Einnahmen sind nach Abzug der allgemeinen Kosten für Anschaffungen und Beiträge gemäss Art. 2b, 2c und 2d zu verwenden.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 14

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft ist allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Alsdann kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der ZBS zur zweckentsprechenden Verwendung zu.

Die Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 20. Dezember 1965 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 18. Oktober 1967, vom 24. März 1995 und vom 20. November 2001 abgeändert worden.

Solothurn, 28. Juli 2015

Der Präsident:
Dr. Max Flückiger



Die Aktuare:
Verena Bider, Peter Probst